



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

3. Jahrgang

Dinslaken, 30.12.2010

Nr. 22 S. 1 - 12

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachungsanordnung über die 2. Satzung vom 23.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Stadt Dinslaken bei den Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.2001**
- **Bekanntmachungsanordnung über die 5. Satzung vom 23.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006**
- **Bekanntmachungsanordnung über die 10. Satzung vom 23.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996**
- **Bekanntmachungsanordnung über die 12. Satzung vom 23.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996**
- **Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse**
122. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich zwischen Brinkstraße (B 8), Emscher, ehem. Zechenbahn und Leitstraße)
Bebauungsplan Nr. 310
(Bereich zwischen Brinkstraße (B 8), Emscher, ehem. Zechenbahn und Leitstraße)
hier: a) **Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch**
b) **Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 14 ff. Baugesetzbuch**

Herausgeber: Stadt Dinslaken, Der Bürgermeister, Platz d'Agem 1, 46535 Dinslaken

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Büro des Bürgermeisters Rathaus, Zimmer 127; auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzel-exemplaren; Zustellung im Abo gegen vorherige Kostenerstattung i.H.v. 10,00 € jährlich; kostenlose Versendung per Email; abrufbar im Internet unter www.dinslaken.de

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 21.12.2010 beschlossene

2. Satzung vom 23.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Stadt Dinslaken bei den Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 23.12.2010

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

2. Satzung vom 23.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Stadt Dinslaken bei den Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.2001

Der Rat der Stadt Dinslaken hat auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO – vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen – FSHG – vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

1.
In § 2 Abs. 2 Buchstabe e) wird der Buchstabe f) durch den Buchstaben d) ersetzt.
2.
In § 4 Abs. 1 wird der 4. Satz und in § 5 wird der 3. Satz gestrichen.
3.
§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn für den 1. Wachhabenden von 17,50 € und für jeden weiteren Feuerwehrangehörigen von 14,50 € berechnet.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 21.12.2010 beschlossene

5. Satzung vom 23.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 23.12.2010

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

5. Satzung vom 23.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

Aufgrund der §§ 7,9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), und des § 65 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

1. § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird wie folgt geändert:

„Der Gebührensatz beträgt jährlich für die gem. § 2 Abs. 2 festgelegten Wassermengen 2,08 €/cbm.“

2. § 5 der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird wie folgt geändert:

„Für Grundstücksflächen nach § 4 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenen qm bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,78 €.

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 21.12.2010 beschlossene

10. Satzung vom 23.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 23.12.2010

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

10. Satzung vom 23.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

Aufgrund der §§ 7, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) und der §§ 2, 3, 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen

I.

1.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Abfallbehälter sowie dem gewählten Entsorgungsrhythmus und beträgt jährlich für

1	80 l Gefäß	14-tägige	Entsorgung	173,27 EURO
1	80 l Gefäß	wöchentliche	Entsorgung	346,53 EURO
1	120 l Gefäß	14-tägige	Entsorgung	259,90 EURO
1	120 l Gefäß	wöchentliche	Entsorgung	519,80 EURO
1	240 l Gefäß	14-tägige	Entsorgung	519,80 EURO
1	240 l Gefäß	wöchentliche	Entsorgung	1.039,60 EURO
1	1.100 l Gefäß	14-tägige	Entsorgung	2.382,41 EURO
1	1.100 l Gefäß	wöchentliche	Entsorgung	4.764,82 EURO

2.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Je nach Bedarf beträgt die Gebühr für:

1	Abfallsack Hausmüll	8,00 EURO
1	Abfallsack Garten- und Grünabfälle	3,50 EURO
1	cbm Häckselgut	16,00 EURO

3.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme des städtischen Kompostierhofes zur Entsorgung von Garten- und Grünabfällen beträgt die Gebühr:

bei Selbstanlieferung zum Kompostierhof
je angefangenen 0,5 cbm (entspricht einem durchschnittlichen Kofferraumvolumen) 3,00 EURO

4.

§ 3 Abs. 4 der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die öffentliche Abfallbeseitigung erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Annahmestelle auf dem städt. Bauhof beträgt die Gebühr:

für Bauschutt je angefangenen 0,5 cbm (entspricht einem durchschnittlichen Kofferraumvolumen)	5,50 EURO
für Baustellenabfälle je angefangenen 0,5 cbm (entspricht einem durchschnittlichen Kofferraumvolumen)	9,50 EURO

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 21.12.2010 beschlossene

12. Satzung vom 23.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 23.12.2010

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

12. Satzung vom 23.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

Aufgrund der §§ 7, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG. NW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 4 Abs. 1 erhält mit Wirkung vom 01.01.2011 folgende Fassung:

(1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite im Sinne von § 3 jährlich für die Straßen:

a) die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,98 €
b) des innerörtlichen Verkehrs	1,79 €
c) des überörtlichen Verkehrs	1,59 €

II.

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

1) 122. Flächennutzungsplanänderung

(Bereich zwischen Brinkstraße (B 8), Emscher, ehem. Zechenbahn und Leitstraße)

2) Bebauungsplan Nr. 310

(Bereich zwischen Brinkstraße (B 8), Emscher, ehem. Zechenbahn und Leitstraße)

hier: a) Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

b) Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 14 ff. Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 21.12.2010 die Aufstellungsbeschlüsse für die 122. Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan Nr. 310 aufgehoben.

In gleicher Sitzung wurde die Satzung über die Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 310 aufgehoben.

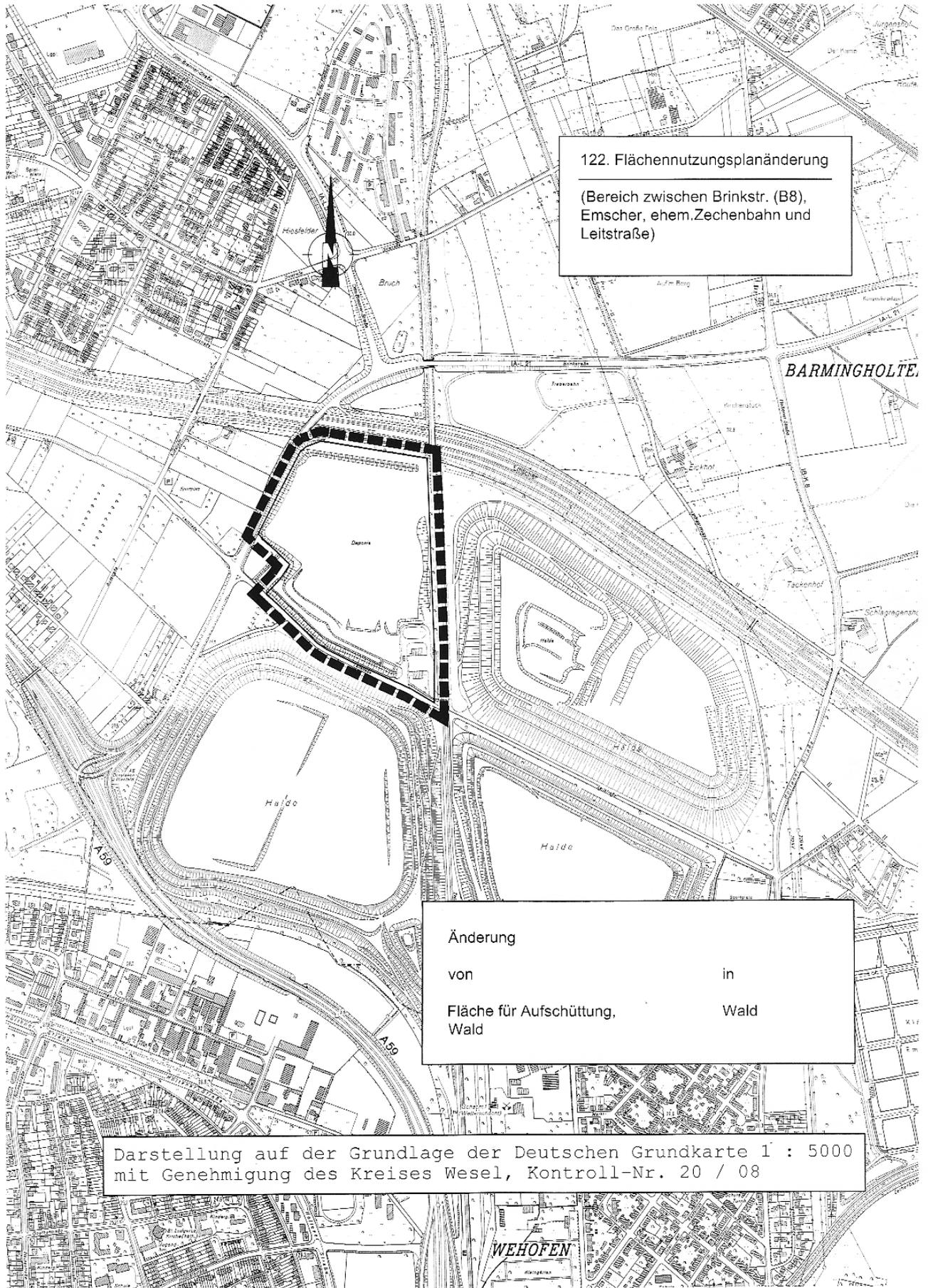
Beide Planverfahren werden nicht weitergeführt.

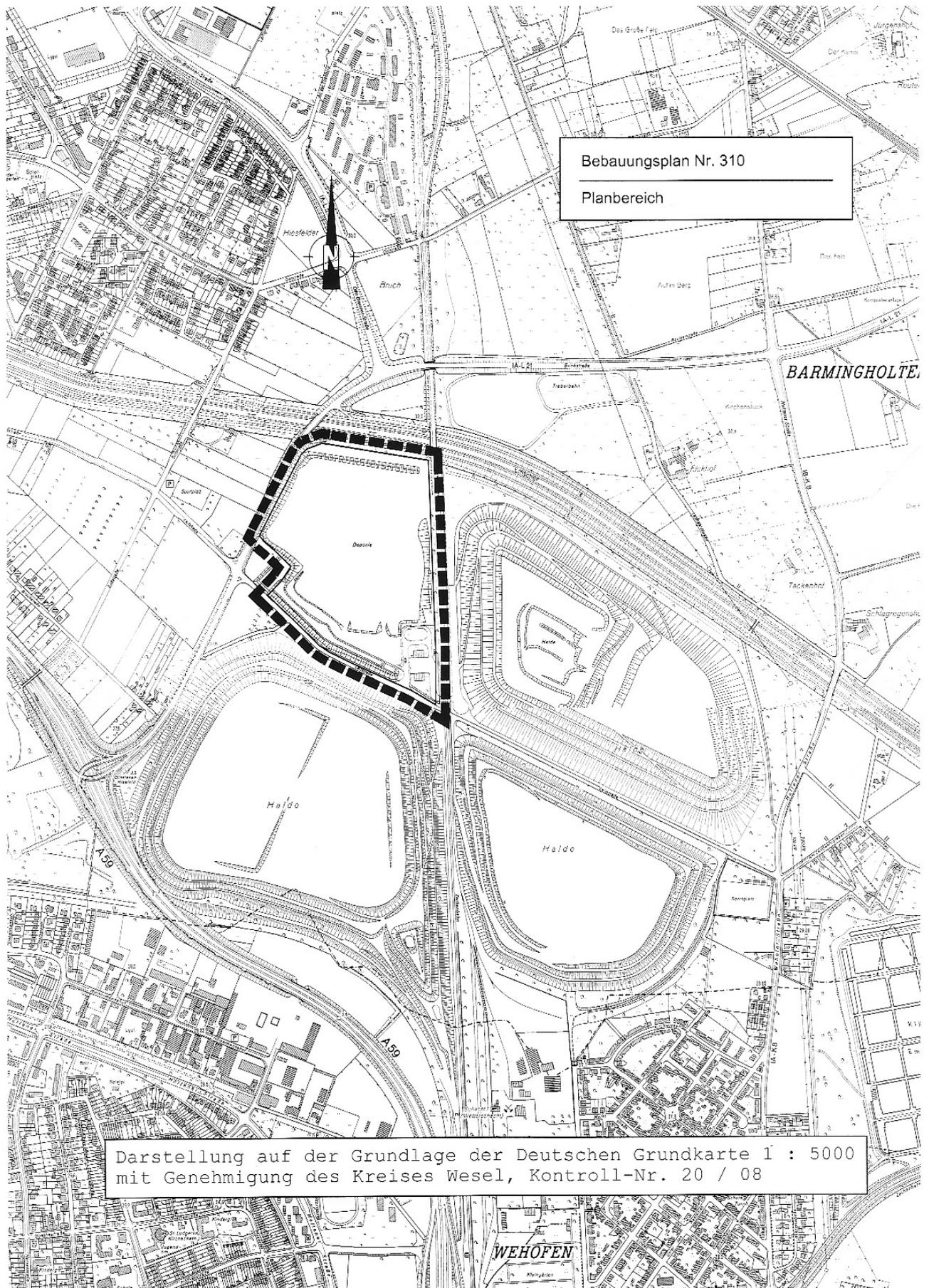
Die Beschlüsse des Stadtrates werden hiermit bekannt gemacht.

Die Planbereiche sind aus den beigefügten Skizzen ersichtlich.

Dinslaken, 28.12.2010

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister





Bebauungsplan Nr. 310
Planbereich

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 20 / 08